



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)

PROTOKOLL ÜBER DIE ZWEIUNDZWANZIGSTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*
(Genf, 21. bis 25. Januar 2013)

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46 verteilt.

Inhalt

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Anwesenheit	1	4
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2	4
III. Wahl des Büros (TOP 2)	3	4
IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)	4	4
V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)..	5-28	4
A. Status des ADN.....	5	4
B. Ausnahmegenehmigung, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	6-11	5
1. Bericht zur Beurteilung des Tankschiffes „Argonon“	6-8	5
2. Antrag auf Abweichungen zu Versuchszwecken für die Tankschiffe I-Tanker 1403 und 1404	9-11	5
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	12-16	5
1. Absatz 7.2.4.16.9.....	12	5
2. Probeentnahmeeinrichtungen	13	5
3. Abweichungen von den Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung.....	14	6
4. Betrieb von Inland AIS-Systemen beim Laden, Löschen und Entgasen von Tankschiffen	15	6
5. Prüfung von Schwerölemissionen während des Ladens.....	16	6
D. Schulung von Sachkundigen.....	17-25	6
1. Fragenkatalog 2013	17-20	6
2. Schulung und Prüfungen	21-23	7
3. Nachweis der Teilnahme an einem Basis- oder Aufbaukurs als Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung	24-25	7
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	26-28	7
Antrag des Registro Italiano Navale (RINA), Germany GmbH	26-28	7
VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)	29-61	8
A. Arbeiten der Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung	29-32	8
1. Herbstsitzung 2012 der Gemeinsamen Tagung	29-30	8
2. Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 des ADN	31	8
3. Frühjahrssitzung 2012 der Gemeinsamen Tagung	32	8
B. Weitere Änderungsvorschläge	33-61	8
1. Vorschläge für zukünftige Aufgaben	33-39	8
2. Die Anwendung von Übergangsbestimmungen in Bezug auf Schiffe ..	40	10

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
3. Instandhaltung und regelmäßige Inspektion von Anlagen wie Gasspürgeräte	41	10
4. Verpflichtende Anwendung der Anweisungen des Verwaltungsausschusses zur Nutzung des Fragenkatalogs für die Prüfungen der ADN-Sachkundigen	42	10
5. Änderungen von Absatz 5.4.1.1.18	43	10
6. Sprachliche Änderungen	44-47	10
7. Unterschiedliche Sprachfassungen der Absätze 9.1.0.40.1, 9.3.1.40.1, 9.3.2.40.1 und 9.3.3.40.1	48-49	11
8. Absatz 9.3.3.21.9.....	50	11
9. Liste der für die Beförderung in Tankschiffen zugelassenen gefährlichen Güter	51-52	11
10. Beförderung von Kohle in loser Schüttung	53-59	11
11. UN-Nr. 1038, ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, in Tankschiffen	60	12
12. Vorgeschlagene Berichtigungen in Tabelle C	61	12
VII. Protokolle informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	62-75	12
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung verflüssigter Erdgase	62-63	12
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zum Explosionsschutz auf Tankschiffen	64-65	12
C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Erstellung einer harmonisierten Schiffs-Prüfliste	66	13
D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Sachkundigenausbildung	67-69	13
E. Bericht über die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	70-75	13
VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)	76-77	14
IX. Verschiedenes (TOP 8)	78	14
Antrag auf Beraterstatus: EURACOAL	78	14
X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)	79	14
Anhänge		
I. Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen		15
II. Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2013)		21

I. Anwesenheit

1. Die zweiundzwanzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN) (AND-Sicherheitsausschuss) fand vom 21. bis zum 25. Januar 2013 in Genf statt. Es nahmen Vertreter der folgenden Länder an der Sitzung teil: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Schweiz und Ukraine. Die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und Donaukommission. Außerdem waren die folgenden Nicht-Regierungsorganisationen vertreten: European Association for Coal and Lignite (EURACOAL), Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), Verband der Europäischen chemischen Industrie (CEFIC), European Petroleum Industry Association (EUROPIA), Europäische Fluss-See-Transport-Union (ERSTU), International Dangerous Goods and Containers Association (IDGCA) und empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/45 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1/Rev.1 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1/Rev. 1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.35 geänderten Fassung.

III. Wahl des Büros (TOP 2)

3. Auf Vorschlag des Vertreters von Luxemburg wurden Herr H. Rein (Deutschland) und Herr B. Birkhuber (Österreich) jeweils zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungen 2013 gewählt.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)

4. Dem Ausschuss wurden keine Fragen vorgelegt.

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)

A. Status des ADN

Informelles Dokument: INF.31 (Sekretariat)

5. Der Sicherheitsausschuss nahm die Notifizierung durch Hinterlegung bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen und Korrekturen der dem ADN beigefügten Verordnung sowie deren Inkrafttreten am 1. Januar 2013 zur Kenntnis. Außerdem wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die ADN-Fassung von 2013 in Englisch, Französisch und Deutsch herausgegeben wurde und die russische Fassung in Vorbereitung war.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Bericht zur Beurteilung des Tankschiffes „Argonon“

Informelle Dokumente: INF.21 (Niederlande)
INF. 35 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

6. Der Bericht wurde gemäß der vom Verwaltungsausschuss am 27. Januar 2012 herausgegebenen Abweichung zu Versuchszwecken Nr. 1/2012 für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Treibstoff zum Antrieb von Tankschiffen vorgelegt.

7. Außerdem berichtete ein Vertreter der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften von aktuellen Fortschritten beim Bau von weiteren, ähnlichen Schiffen, insbesondere den I-Tankern 1401 und 1402, für die ebenso Abweichungen zu Versuchszwecken (Nr. 3/2012 und 4/2012) vorliegen, die jedoch nicht vor März bzw. Juni 2013 in Betrieb genommen werden.

8. Der Sicherheitsausschuss nahm die dargestellten Informationen mit großem Interesse zur Kenntnis.

2. Antrag auf Abweichungen zu Versuchszwecken für die Tankschiffe I-Tanker 1403 und 1404

Informelles Dokument: INF.20 (Niederlande)

9. Einige der Delegationen hätten gerne mehr Informationen über die Bauweise dieser Tankschiffe und Rückmeldungen zur Nutzung von Flüssigerdgasen als Treibstoff für die noch nicht in Betrieb befindlichen I-Tanker 1401 und 1402 erhalten, bevor sie weitere Abweichungen zu Versuchszwecken genehmigen. Aufgrund der Tatsache, dass die Tankschiffe nicht vor 2014 ihren Betrieb aufnehmen würden, bestand ihrer Ansicht nach keine dringende Notwendigkeit, während der laufenden Sitzung eine Entscheidung zu treffen.

10. Der Vertreter der Niederlande erklärte, dass die Tankschiffe exakt denselben Zustand hätten wie die I-Tanker 1401 und 1402 und dass entsprechende relevante Informationen mit den Anträgen auf Abweichung Nr. 3/2012 und 4/2012 vorgelegt worden waren. Angesichts des finanziellen Einsatzes seien entsprechende Zusicherungen, dass eine Abweichung vor Baubeginn genehmigt wird, wünschenswert.

11. Letztlich entschied der Sicherheitsausschuss, dass der Verwaltungsausschuss eine Abweichung zu Versuchszwecken für diese beiden Schiffe ausstellen solle, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die ZKR. Die Abweichungen könnten durch den Verwaltungsausschuss während seiner Sitzung im August 2013 bestätigt werden.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Absatz 7.2.4.16.9

12. Der Sicherheitsausschuss bestätigte die Interpretation in Absatz 57 des Berichtes der vorhergehenden Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44) und bat den Verwaltungsausschuss, dieser Interpretation zuzustimmen.

2. Probeentnahmeeinrichtung

Informelle Dokumente: INF.8 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)
INF.34 (Sekretariat)

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass in den Unterabschnitten 3.2.3.1 (Spalte 13) und 8.6.1.3 sowie in den Absätzen 9.3.x.21.1 (g) terminologische Fragen bezüglich der Probeentnahmeeinrichtungen bestanden und änderte die Terminologie entsprechend (siehe Anhang I).

3. Abweichungen von den Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung

Informelles Dokument: INF.12 (Deutschland)

14. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Beförderung eines Stoffes, der nicht in Tabelle C aufgeführt ist, nur dann in Tankschiffen erfolgen kann, wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß Abschnitt 1.5.2 vorliegt. Andererseits darf die Beförderung eines in Tabelle C aufgeführten Stoffes in einem Tankschiff nicht weniger strengen Bedingungen unterliegen als denen der Verordnung, mit Ausnahme der bilateralen und multilateralen Übereinkommen gemäß Abschnitt 1.5.1. In diesem Fall kann das Verfahren gemäß Abschnitt 1.5.2 entfallen.

4. Betrieb von Inland AIS-Geräten beim Laden, Löschen und Entgasen von Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.25 (ZKR)

15. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass auf dem Markt bestimmte Inland AIS-Systeme (Automatic Identification Systeme) erhältlich sind, die in Bezug auf ihre elektrische Sicherheit in die Kategorie „begrenzte Explosionsgefahr“ fallen. Daher dürfen diese Einrichtungen in Steuerhäusern betrieben werden. Da es sich bei diesen Geräten wie bei Telefonen um Sender/Empfänger mit geringer Leistungsaufnahme handelt, wurde vorgeschlagen, diese wie Telefone von den Vorgaben der Kategorie „begrenzten Explosionsgefahr“ auszunehmen. Die ZKR wurde gebeten, mehr Informationen zu diesen Geräten bereitzustellen, so dass diese Frage in der nächsten Sitzung besprochen werden kann.

5. Prüfung von Schwerölemissionen während des Ladens

Informelles Dokument: INF.33 (EUROPIA)

16. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass EUROPIA aufgrund der Diskussionen über die Risiken von Schweröl eine Studie durchführen wird.

D. Die Schulung von Sachkundigen

1. Fragenkatalog 2013

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/9 (ZKR)

Informelle Dokumente: INF.3, INF.4, INF.5, INF.13, INF.14 und INF.15 (ZKR)

17. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die Aktualisierungen des Fragenkataloges und der Richtlinien, die von der informellen Arbeitsgruppe zur Schulung von Sachkundigen vorbereitet wurden, und bat das Sekretariat, diese auf den Webseiten der UNECE und der ZKR zu veröffentlichen.

18. Der aktualisierte Katalog darf ab dem 1. Januar 2013 verwendet werden und sollte spätestens zum 1. Juli 2013 in Gebrauch sein. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Schulungsveranstalter auf alle unter Abschnitt 8.2.2 aufgeführten Punkte stützen sollten. Der Katalog kann ihnen als Richtlinie zur Vorbereitung ihrer Schulungen dienen. Es ist allerdings nicht notwendig, dass die Schulungen alle im Katalog enthaltenen Fragen behandeln.

19. Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe sicher zu stellen, dass die Zusammenfassungen regelmäßig aktualisiert werden.

20. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass es sich bei der Übersetzung der Fragen zur Stabilität nicht um eine offizielle Übersetzung handelt, da diese von der Abteilung Verkehr der UN-ECE und nicht von den Übersetzungsdiensten ausgeführt wurde. Die Stabilitäts-Sachkundigen wurden gebeten, die Terminologie zu prüfen und das Sekretariat über alle unter Umständen notwendigen Korrekturen zu unterrichten.

2. Schulungen und Prüfungen

Informelles Dokument: INF.2 (Ukraine)

21. Der Sicherheitsausschuss nahm mit Interesse die Informationen über die Organisation von Schulungen und Prüfungen in der Ukraine zur Kenntnis.

22. Der Vertreter der Ukraine fragte nach den Kriterien für die Auswahl der Ausbilder. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Akkreditierung von Schulungen in Unterabschnitt 8.2.2.6 aufgeführt sind. Eine Reihe der zuständigen Behörden hatte erklärt, dass Ausbilder tatsächlich eine Lehrausbildung oder Lehrerfahrung vorweisen müssen. Der Vertreter der Ukraine erklärte, dass er für die nächste Sitzung einen Vorschlag in Bezug auf Ausbilder vorlegen wolle.

23. Um einen Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Schulungsveranstaltern zu ermöglichen, schlug der Vertreter der Ukraine vor, die von den zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen bezüglich der Akkreditierung von Schulungsveranstaltern auf der UNECE-Website zur Verfügung zu stellen. Ein Mitglied des Sekretariats wies darauf hin, dass es durchaus möglich sei, diese Informationen unter einer Überschrift wie „Sachkundigenausbildung“ im Internet zu veröffentlichen, wo freiwillig bereitgestellte Informationen zu akkreditierten Schulungsveranstaltern und Prüfungsorganisationen sowie der Fragenkatalog dargestellt werden könnten. Der Vorsitzende schlug vor, dass auch die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ diese Frage diskutieren könne.

3. Nachweis der Teilnahme an einem Basis- oder Aufbaukurs als Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung

Informelles Dokument: INF.10 (Deutschland)

24. Der Vertreter von Deutschland erbat eine Klarstellung des anzuwendenden Verfahrens, wenn ein Kandidat, der einen Kurs in einem Land absolviert hat, die Prüfung in einem anderen Land ablegen möchte. In diesen Fall sei es für das Land, in dem die Prüfung abgenommen wird, schwierig zu ermessen, ob der Kandidat den entsprechenden Kurs an einem entsprechend akkreditierten Schulungszentrum absolviert habe.

25. Zu diesem Thema waren die Meinungen geteilt. Einige Delegierte waren der Ansicht, dass die Prüfung in dem Land abgelegt werden solle, in dem der Kurs stattgefunden habe. Andere bevorzugten eine gegenseitige Anerkennung von Kursen. Dazu sei es jedoch notwendig, nicht nur die Kurse einiger Länder, sondern aller Länder, die Vertragspartei seien, anzuerkennen. Die Delegationen wurden gebeten, diese Frage eingehender zu erörtern. Außerdem soll sie in der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ beraten werden.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

Antrag des Registro Italiano Navale (RINA), Germany GmbH

Informelles Dokument: INF.26 (Deutschland)

26. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die deutsche Tochtergesellschaft des Registro Italiano Navale (RINA) bei der deutschen Regierung einen Antrag auf Anerkennung als ADN-Klassifikationsgesellschaft eingereicht hatte. Die Regierung bat den Sicherheitsausschuss und den Verwaltungsausschuss, gemäß Unterabschnitt 1.15.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung einen Sachkundigen-Ausschuss zu bilden.

27. Die Vertreter Deutschlands, Österreichs, Luxemburgs und der Schweiz deuteten an, dass sie Sachkundige stellen könnten.

28. Der Vorsitzende lud alle Länder, die Anträge von weiteren Klassifikationsgesellschaften einreichen möchten, ein, die Gelegenheit zu nutzen, die sich durch die Ernennung eines Sachverständigenausschusses ergibt.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

A. Arbeiten der Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung

1. Herbstsitzung 2012 der Gemeinsamen Tagung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128

29. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die Änderung von Abschnitt 1.2.1 auf der Grundlage der Texte in Anhang I des Berichtes der Gemeinsamen Tagung (siehe Anhang I).

30. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass, wie in Anhang II vorgeschlagen, der Ersatz des Verweises auf die Norm EN ISO/IEC 17020:2004 durch einen Verweis auf die Fassung der Norm von 2012 von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ bzw. dem RID-Fachausschuss noch nicht gebilligt wurde und dass diese Frage von der informellen Arbeitsgruppe „Normen“ der Gemeinsamen Tagung noch einmal aufgegriffen werden würde. Obwohl die entsprechenden Absätze des RID/ADR keine Entsprechung im ADN haben, wurde festgestellt, dass auch in den Unterabschnitten 1.15.3.8 und 1.16.4.1 in Bezug auf die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften und Prüfstellen auf diese Norm verwiesen wird. Daher sei es vermutlich angebracht, diese Frage zum gegebenen Zeitpunkt noch einmal vor dem Hintergrund der Diskussionen in der Gemeinsamen Tagung zu besprechen.

2. Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 des ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/1 (Deutschland)

31. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Aufnahme der Sondervorschrift 363 in das RID, das ADR und das ADN eine Präzisierung des Unterabschnitts 1.1.3.3 erforderte, um zu erläutern, welche Anlagen an einen Treibstofftank angeschlossen sind oder zur Beförderung gefährlicher Stoffe für den Antrieb oder den Betrieb dieser Anlagen von den Voraussetzungen des ADN freigestellt werden können. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die von Deutschland vorgeschlagenen Änderungen (siehe Anhang I).

3. Frühjahrssitzung 2012 der Gemeinsamen Tagung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/217 (Bericht der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) über deren dreiundneunzigsten Sitzung)

32. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Arbeitsgruppe WP.15 auf der Grundlage der von der Gemeinsamen Tagung genehmigten Texte Änderungen der Kapitel 1.1 und 1.2 des ADR genehmigt hatte, die in Anhang III des Berichtes ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 (ECE/TRANS/WP.15/217, Anhang I) enthalten sind. Da die betreffenden Absätze des ADR Entsprechungen im ADN haben, genehmigte der Sicherheitsausschuss entsprechende Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (siehe Anhang I).

B. Weitere Änderungsvorschläge

1. Vorschläge für zukünftige Aufgaben

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/6 (Ukraine)

Informelles Dokument: INF.1/Rev.1 (Ukraine)

33. Der Sicherheitsausschuss beriet die von der Ukraine vorgeschlagenen Änderungen und kam zu den folgenden Schlussfolgerungen.

Sicherheitsrichtlinien in Häfen

34. Die Mehrheit der Delegationen war der Ansicht, dass trotz ihres Interesses an der Arbeit zu Fragen der Sicherheit in Häfen die Vorbereitung entsprechender Richtlinien nicht in den Aufgabenbereich des Ausschusses falle, da sich die dem ADN beigefügte Verordnung nur mit der Beförderung auf Binnenwasserstraßen befasse. Es wurde festgestellt, dass die IMO zu diesem Thema bereits Empfehlungen erarbeitet habe: die überarbeiteten Empfehlungen zur sicheren Beförderung gefährlicher Ladung und den damit verbundenen Aktivitäten in Hafenbereichen, Ausgabe 2007 (Revised Recommendations on the safe transport of dangerous cargoes and related activities in port areas, 2007 edition); dass die UN-ECE, IMO und ILO derzeit gemeinsam die IMO/ILO/UNECE-Richtlinien zum Verpacken von Güterbeförderungseinheiten (Guidelines for Packing of Cargo Transport Units) überarbeiten; außerdem hätten die ZKR und Partnerorganisationen eine Richtlinie zur Verbesserung der Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen entwickelt, die eine ganze Reihe von Aspekten der Sicherheit in Häfen behandelten (der ISGINTT-Leitfaden, siehe <http://www.isgintt.org>).

35. Ebenso wurde festgestellt, dass die Sicherheit in Häfen im Allgemeinen eine Angelegenheit von nationaler oder sogar örtlicher Gesetzgebung sei und es daher schwierig sei, in diesem Bereich Standards einzuführen, da jeder Hafen eigene Besonderheiten aufweise und daher viele Faktoren zu berücksichtigen seien, einschließlich geographischer und rechtlicher Überlegungen.

36. Die Delegationen wurden eingeladen, dem Vertreter der Ukraine, wenn möglich, beispielsweise die in den Häfen ihrer Länder geltenden Verordnungen zur Verfügung zu stellen.

Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3)

37. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Absender dem Beförderer keine schriftlichen Weisungen mehr für jeden beförderten Stoff erteilen müsse. Nun sind nur noch allgemeine schriftliche Anweisungen notwendig, die für alle gefährlichen Stoffe gelten, die befördert werden. Es liegt bei den Beförderern dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter die Musteranweisungen in einer oder mehreren der von der Besatzung gesprochenen Sprachen erhalten.

Identifizierung von Gewässer verunreinigenden Stoffen in der Liste gefährlicher Güter

38. Diese Frage wurde mehrfach in der IMO und dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter diskutiert. Dennoch gibt es noch keinen internationalen Konsens in dieser Frage. Die weltweite Anwendung des weltweit harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), das Verfahren für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) innerhalb der Europäischen Union, und die zukünftige Arbeit des GHS-Unterausschusses der UN könnten bereits bald Daten zu den Risiken der Verunreinigung von Gewässern durch chemische Stoffe liefern. Daher sei es ratsam, zunächst die Entwicklung auf internationaler Ebene zu beobachten, bevor größere Initiativen außerhalb des globalen Kontextes ergriffen würden.

Dokumentation explosiver Stoffe als n.a.g.

39. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass die von der Ukraine eingebrachten Vorschläge bereits durch vorhandene Passagen abgedeckt seien (Absätze 2.2.1.1.3, 5.4.1.2.1 (c), (e) und (g), sowie die Sonderbestimmung 266 in Kapitel 3.3). Der Vertreter der Ukraine wurde daher gebeten, diese Absätze nachzulesen und die Frage gegebenenfalls noch einmal vorzubringen, wenn er dies für notwendig erachte.

2. Die Anwendung von Übergangsbestimmungen in Bezug auf Schiffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/2 (Österreich)

40. Zur Abstimmung gestellt und genehmigt wurde das Prinzip, das Zulassungszeugnis durch einen Anhang zu ergänzen. Der Sicherheitsausschuss genehmigte entsprechend wie vorgeschlagen und mit einigen Änderungen versehen den neu einzufügenden Unterabschnitt 1.16.1.4 (siehe Anhang I). Es bestand jedoch kein Konsens zur Bedeutung der Begriffe „in Betrieb befindliches Schiff“ und „neues Schiff“. Entsprechend unterliegen die vorgeschlagenen Änderungen von Absatz 1.6.7.1.2 sowie die Überschrift des Anhangs, die als Einschub für Unterabschnitt 8.6.1.5 vorgeschlagen wurden, einem neuen Vorschlag für die nächste Sitzung.

3. Instandhaltung und regelmäßige Inspektion von Anlagen wie Gasspürgeräte

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/4 (Belgien)

41. Der Vorschlag zur Änderung von Unterabschnitt 8.1.6.3 zwecks Festlegung der Prüfung und Inspektion des fraglichen Gerätes durch den Anlagenhersteller wurde angenommen (siehe Anhang I).

4. Verpflichtende Anwendung der Richtlinie des Verwaltungsausschusses zur Nutzung des Fragenkatalogs bei den Prüfungen der ADN-Sachkundigen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/7 (Deutschland)

42. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden angenommen. Die letzte gilt für Absatz 8.2.2.7.3.3 und nicht für Absatz 8.2.2.7.3.1 (siehe Anhang I).

5. Änderungen von Absatz 5.4.1.1.18

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/8 (Belgien)

43. Der Vorschlag, den Eintrag „UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE“ oder „MEERESSCHADSTOFFE/UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE“ für die Beförderung in Tankschiffen nicht zwingend vorzuschreiben, da das Beförderungspapier bereits je nachdem, was zutrefte, „N1, N2 oder N3“ enthalte, wurde nicht unterstützt. Es wurde festgestellt, dass die Beschreibung der umweltgefährdenden Stoffe im Beförderungspapier wahrscheinlich Diskussionsgegenstand im UN-Expertenunterausschuss sein werde.

6. Sprachliche Änderungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10 (Frankreich)

44. Es wurde beschlossen, die Definition „Ladetank (Zustand)“ durch drei Definitionen für einen entladenen, leeren und entgasten Ladetank zu ersetzen (siehe Anhang I). Dasselbe solle für die Definition „Laderaum (Zustand)“ gelten, es wurde jedoch festgestellt, dass die Verwendung des Begriffes „Restladung“ in dieser Definition nicht korrekt sei, da sich die Definition von „Restladung“ auf Flüssigladung beziehe, während hier Trockenladung angesprochen sei.

45. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass der Begriff „*état de citerne à cargaison*“ (Ladetank-Zustand) in der französischen Fassung durch „*conception de citerne à cargaison*“ (Ladetank-Zustand) ersetzt werden sollte. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend angenommen (siehe Anhang I).

46. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Prinzip der Definitionen der Begriffe „Ladetankzustand“ und „Tankschiff Typ“ in Abschnitt 1.2.1 und bat die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, entsprechende Definitionen vorzulegen.

47. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen wurden ebenfalls genehmigt (siehe Anhang I).

7. Unterschiedliche Sprachfassungen der Absätze 9.1.0.40.1, 9.3.1.40.1, 9.3.2.40.1 und 9.3.3.40.1

Informelles Dokument: INF.6 (Sekretariat)

48. Der Sicherheitsausschuss erwog, die französische und russische Fassung von Absatz 9.1.0.40.1, zweiter Spiegelstrich, so zu korrigieren, dass sie sich auf den geschützten Bereich anstatt auf den Bereich der Ladung beziehen (siehe Anhang I).

49. Es wurde festgestellt, dass die deutsche und englische Fassung dieses Absatzes von der französischen Fassung so weit abwich, dass die französische Fassung den Schutz aller Betriebsräume ungeachtet ihrer Lage auf dem Schiff einschloss, während die deutsche und englische Fassung nur den Schutz der Betriebsräume außerhalb des geschützten Bereiches oder des Bereiches der Ladung einschlossen. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden aufgefordert, sich mit dieser Frage zu befassen.

8. Absatz 9.3.3.21.9

Informelles Dokument: INF.7 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

50. Die vorgeschlagene Änderung wurde angenommen (siehe Anhang I).

9. Liste der für die Beförderung in Tankschiffen zugelassenen gefährlichen Güter

Informelles Dokument: INF.18 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

51. Dieses Dokument stellt das Ergebnis von Untersuchungen dar, die bestimmen sollten, wie Stoffe identifiziert werden können, die unter Berücksichtigung sowohl von Tabelle C als auch des Flussdiagramms in Unterabschnitt 3.2.3.3. in einem entsprechenden Tankschiff befördert werden können. Diese Untersuchungen ergaben, dass die Einfügung einer zusätzlichen Spalte in Tabelle C wünschenswert sei.

52. Der Sicherheitsausschuss lud die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften und die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ dazu ein, in einer gemeinsamen Sitzung die hier angesprochenen Fragen zu behandeln.

10. Beförderung von Kohle in loser Schüttung

Informelle Dokumente: INF.11 (Deutschland)
INF.17 (EBU)

53. Im Anschluss an die Diskussionen der letzten Sitzung (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44, Abs. 21–22) hatte die deutsche Regierung am 26. Oktober 2012 in Bonn zu einem Treffen eingeladen, auf dem bestätigt wurde, dass Kohle einer bestimmten Herkunft den Kriterien der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III, entspricht.

54. Einige Delegationen gaben zu bedenken, dass das Gewerbe in der Beförderung von Kohle in loser Schüttung eine große, über hundertjährige Erfahrung besitze und es keine Unfälle gegeben hätte, welche die Aufnahme spezieller Bestimmungen in das ADN rechtfertigen würden. Der Vertreter der Niederlande erklärte, dass die Einstufung von Kohle in Klasse 4.2 insbesondere im Hinblick auf die Lagerung in Hafenterminals weitreichende finanzielle Folgen haben würde. Die derzeit genutzten Lagerflächen seien für die Lagerung gefährlicher Güter nicht immer zugelassen.

55. Die EBU schlug in Dokument INF.17 vor, die Beförderung von Kohle der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III, in loser Schüttung zuzulassen und Kriterien für eine Freistellung festzulegen (Sondervorschrift 803). Dieser Grundsatz wurde zur Abstimmung gestellt und angenommen.

56. Es wurde beschlossen, dass die Freistellung im Rahmen der Sondervorschrift 803 nur für Steinkohle, Anthrazitkohle und Koks gelten soll.

57. Daraufhin kam die Frage auf, ob andere Kohlearten und Stoffe mit der UN-Nr. 1361, die den Kriterien der Verpackungsgruppe III entsprechen, sowie Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, welche die Voraussetzungen für eine Freistellung im Rahmen der Sondervorschrift 803 nicht erfüllen, ebenfalls in loser Schüttung befördert werden könnten.

Das ADN enthalte für die Beförderung solcher Stoffe in loser Schüttung derzeit keine Bestimmungen.

58. Da die EBU für diese Stoffe ebenfalls eine Beförderung in loser Schüttung anstrebt, wurde sie gebeten, diesbezüglich detaillierte Bedingungen vorzuschlagen. Ohne solche Bedingungen soll die Beförderung in loser Schüttung auf die von der Sondervorschrift 803 erfassten Stoffe begrenzt werden.

59. Die vorgeschlagenen Texte wurden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I) und werden als Grundlage für ein multilaterales Abkommen dienen. Es wurde vereinbart, dass die Temperaturüberwachung erst nach 20 Tagen und nicht, wie vorgeschlagen, bereits nach 10 Tagen durchzuführen ist. Sollte sich dieser Zeitraum aufgrund der Erfahrungen der kommenden Monate als zu lang erweisen, wird er in den Änderungsvorschlägen vor deren endgültiger Annahme im Hinblick auf ein Inkrafttreten 2015 verkürzt werden.

11. UN-Nr. 1038, ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, in Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.22 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

60. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass Spalte 8 den Buchstaben T enthalten sollte, da die Beförderungsbedingungen in Tabelle C die Beförderung von UN-Nr. 1038 in einem Tankschiff zuließen. Aus diesem Grund sollte Tabelle A berichtigt werden (siehe Anhang II).

12. Vorgeschlagene Berichtigungen in Tabelle C

Informelles Dokument: INF.27 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

61. Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurde gebeten, sich mit diesem Dokument zu befassen.

VII. Protokolleinformeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Beförderung von Flüssigerdgas“

Informelles Dokument: INF.24 (Niederlande)

62. Die informelle Arbeitsgruppe traf vom 30. bis 31. Oktober 2012 in Bonn zusammen. Der Sicherheitsausschuss nahm ein wachsendes Interesse an der Beförderung von Flüssigerdgas in Tankschiffen zur Kenntnis. Zur Diskussion standen die verschiedenen Konzepte für die einzusetzenden Tanks, insbesondere wenn Flüssigerdgas auch als Treibstoff für das Schiff eingesetzt wird (Nutzung des Transportgutes als solches oder eines separaten Tanks).

63. Eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe ist für den 4. bis 5. April 2013 geplant. Änderungsvorschläge für das ADN können der August-Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgelegt werden.

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zum Explosionsschutz auf Tankschiffen

Informelle Dokumente: INF.23 (ZKR)
INF. 32 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

64. Der Sicherheitsausschuss lud die Arbeitsgruppe dazu ein, ihre Arbeit auf der Grundlage der in Anhang 2 des informellen Dokumentes INF.23 fortzusetzen.

65. Die Beratung des informellen Dokumentes INF.32 wurde ebenfalls an die informelle Arbeitsgruppe weitergeleitet. Bezugnahmen auf EN-Normen müssen entweder durch die entsprechenden ISO- oder IEC-Normen, falls vorhanden, ersetzt bzw. mit ihnen zusammen genannt werden.

C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Erstellung einer harmonisierten Schiffs-Prüfliste

Informelle Dokumente: INF.28, INF.29, INF.30 (Österreich)

66. Nach der Diskussion verschiedener Optionen, die vom Vertreter Österreichs im Namen der informellen Arbeitsgruppe vorgestellt wurden, stimmte der Sicherheitsausschuss über die Prinzipien ab, damit die informelle Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen kann. Es wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

(a) Die Prüfliste ist nicht vollständig, da die zuständigen Behörden jeden allgemeinen Aspekt gemäß Absatz 1.8.1.2.1, letzter Satz, prüfen könnten.

(b) Die Prüfliste wird gemäß Option 2 erstellt, die in dem informellen Dokument INF.29 beschrieben wird. Dies bedeutet, dass die zu überprüfenden Punkte nicht prinzipiell auf die Dokumentation zu beschränken sind, sondern außerdem eine Vielzahl verschiedener technischer Aspekte beinhalten werden.

(c) Die Prüfliste muss zwecks einer optionalen Überprüfung der verschiedenen notwendigen Bescheinigungen auch den Anhang umfassen.

(d) Zu prüfen sind die rechtlichen Folgen, die sich ergeben, wenn der Schiffsführer, wie unter Punkt 43 festgelegt, die Liste zu unterzeichnen hat. Während der nächsten Sitzung ist zu entscheiden, ob die Unterschrift des Schiffsführers notwendig ist oder nicht.

(e) Es ist nicht notwendig, die Listen von Überprüfungen aufzubewahren, die an Bord des Schiffes durchgeführt wurden. Unterabschnitt 8.1.2.1 (j) ist entsprechend zu streichen.

D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/3 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/5 (ZKR)

67. Der Sicherheitsausschuss genehmigte den Bericht der informellen Arbeitsgruppe und ihr Arbeitsprogramm.

68. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsgruppe die Nutzung von Computern in Prüfungen erwägt. In diesem Fall wird es notwendig sein, die den Kandidaten zugänglichen Informationen und Softwarefunktionen zu beschränken (z. B. keine automatische Suche in PDF-Dokumenten).

69. In Bezug auf das Format der Bescheinigungen für die Sachkundigen wurde die Arbeitsgruppe eingeladen, über fälschungssichere Bescheinigungen in Kreditkartenformat mit Sicherheitsfunktionen zu beraten, wie die ADR-Bescheinigungen. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass erst einmal die Kosten für Bescheinigungen dieser Art zu schätzen seien, andere, dass sowohl papierne Bescheinigungen als auch solche im Kreditkartenformat zulässig sein sollten.

E. Bericht über die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

70. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht über die am 4. Oktober 2012 in Brüssel abgehaltene Sitzung zur Kenntnis.

71. Der Sicherheitsausschuss war bezüglich Absatz 3 (d) des Berichtes der Ansicht, dass es Aufgabe der Klassifikationsgesellschaften und nicht des Eigners sei, die Liste derjenigen Stoffe zurückzuziehen, die in dem betreffenden Schiff befördert werden können, wenn sich die Eigenschaften der Stoffe so ändern, dass ihre Beförderung mit einem bestimmten Schiff nicht mehr zulässig ist.

72. Der Sicherheitsausschuss bestätigte die in Absatz 6 (a) und (g) vorgeschlagenen Interpretationen, insbesondere, dass ein Stabilitätsheft für 3 oder 4 verschiedene Dichten herausgegeben werden kann oder anderenfalls ein Ladegerät an Bord zu installieren ist, sowie die Tatsache, dass Rückschlagventile von Feuerlöscheinrichtungen nicht in Betriebsräumen, Unterkünften oder Maschinenräumen installiert werden dürfen und außerhalb des geschützten Bereiches anzubringen sind (Absätze 9.3.X.40.1).

73. Die Frage von Kofferdamm-Anlagen sollen in der nächsten Sitzung besprochen werden (Absatz 6 (i)).

74. Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Absatz 6 (l) die Zustandseigenschaften von Typ C-Tankschiffen nicht zu berücksichtigen sind, wenn zur Beförderung eines Typ-C-Gutes ein Typ G-Schiff eingesetzt wird. Im Gegenteil sind alle Voraussetzungen für die Beförderung, einschließlich der Anlagen, zu beachten.

75. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden aufgefordert, sich unverzüglich mit Normierungsfragen im Bereich Berechnungssoftware zur Verwendung während des Ladevorgangs zu befassen.

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/217, Anhang V

76. Der Sicherheitsausschuss nahm das Arbeitsprogramm für 2014 – 2015 zu Kenntnis. Es soll dem Binnenverkehrsausschuss zur Vorbereitung des Haushaltsplanes für diesen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

77. Die nächste Sitzung wird in Genf vom 26. bis 30. August 2013 stattfinden.

IX. Verschiedenes (TOP 8)

Antrag auf beratenden Status: EURACOAL

Informelles Dokument: INF.16 (EURACOAL)

78. Dem Antrag auf den beratenden Status wurde zugestimmt.

X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

79. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner zweiundzwanzigsten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anhang I

Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen

Kapitel 1.1

1.1.3.1 In der Bemerkung ist „siehe Unterabschnitt 1.7.1.4“ durch „siehe auch Unterabschnitt 1.7.1.4“ zu ersetzen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/217, Anhang I)

[1.1.3.3 ist im Wortlaut wie folgt zu ändern:

“1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen, zum Betrieb ihrer besonderen Ausrüstung, für die Wartung oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit

„Die Bestimmungen des ADN gelten nicht für gefährliche Güter, die

- für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, oder
- für die Aufrechterhaltung der Sicherheit

verwendet werden,

und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden.”

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/1)]

1.1.3.4 In der Bemerkung ist “siehe Unterabschnitt 1.7.1.4” durch “siehe auch Unterabschnitt 1.7.1.4” zu ersetzen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/217, Anhang I)

Kapitel 1.2

1.2.1 Der Definition von “Schüttgut-Container” ist die folgende Bemerkung am Ende anzufügen:

„BEM: Diese Definition gilt ausschließlich für Schüttgut-Container, die den Vorschriften des Kapitels 6.11 ADR entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128, Anhang I)

1.2.1 Die Definition für “Ladetank (Zustand)” ist zu ersetzen durch die folgenden Definitionen:

“Ladetank (entladen): Ladetank, der nach dem Entladen noch Restladung enthalten kann.

Ladetank (leer): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung mehr enthält, aber eventuell nicht gasfrei ist.

Ladetank (gasfrei): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung und keine messbare Konzentration gefährlicher Gase enthält.”

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

1.2.1 Die Definition für "Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen:" ist folgendermaßen zu ändern:

Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen: Eine Probeentnahmeeinrichtung, die durch die Ladetankwandung oder durch die Lade- oder Löschleitung geführt wird, jedoch Teil eines geschlossenen Systems ist, und so beschaffen ist, dass während der Probeentnahme keine Gase oder Flüssigkeiten aus dem Ladetank austreten können. Die Einrichtung muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen."

(Referenzdokumente: Informelle Dokumente INF.8 und INF.34)

1.2.1 Die Bemerkung in der Definition für "Zusammengesetzte Verpackung" ist folgendermaßen zu ändern:

„BEM.: Der Begriff „Innenverpackung“ einer zusammengesetzten Verpackung darf nicht mit dem Begriff „Innengefäß“ bezeichnet werden, der für „Kombinationsverpackungen“ verwendet wird.“

1.2.1 Die Definition von „Kombinationsverpackung (Kunststoff)“ und die dazugehörige BEMERKUNG sind folgendermaßen zu ändern:

„Kombinationsverpackung: Aus einer Außenverpackung und einem Innengefäß bestehende Verpackung, die eine untrennbare Einheit bildet. Ist sie einmal zusammgebaut, so bildet sie eine untrennbare Einheit, die als solche gefüllt, gelagert, befördert und entleert wird.

„BEM.: Der Begriff „Innengefäß“ einer Kombinationsverpackung darf nicht mit dem Begriff „Innenverpackung“ verwechselt werden, der für „zusammengesetzte Verpackungen“ verwendet wird. So ist zum Beispiel der „Innenteil“ einer 6HA1-Kombinationsverpackung (Kunststoff) ein solches Innengefäß, da er normalerweise nicht dazu bestimmt ist, eine Behältnisfunktion ohne seine Außenverpackung auszuüben, daher ist er keine „Innenverpackung“.

Ein nach dem Begriff „Kombinationsverpackung“ in Klammern aufgeführtes Material bezieht sich auf das „Innengefäß“.

1.2.1 Die Definition von „Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan oder Steinzeug)“ sowie die dazu gehörige BEM. sind zu löschen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/217, Anhang I)

1.2.1 Die Definition für „Laderaum (Zustand)“ ist zu ersetzen durch die folgenden Definitionen:

„Laderaum (entladen): Laderaum, der nach dem Entladen noch Reste der Trockenladung enthalten kann.

Laderaum (leer): Laderaum, der nach dem Entladen keine Reste der Trockenladung enthält (besenrein).“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

1.2.1 In der Definition von „Verpackung“ ist der Begriff „Kombinationsverpackung (Kunststoff), Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan, Steinzeug)“ durch „Kombinationsverpackung“ zu ersetzen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/217, Anhang I)

1.2.1 Die Definition für "Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen:" ist folgendermaßen zu ändern:

Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen: Eine Probeentnahmeeinrichtung, die durch die Ladetankwandung oder durch die Lade- oder Löschleitung geführt wird und so beschaffen ist, dass während der Probeentnahme nur eine geringe Menge gasförmige oder flüssige Ladung in die Luft freigesetzt wird. Solange sie nicht benutzt wird, muss die Einrichtung völlig geschlossen sein. Die Einrichtung muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen."

(Referenzdokumente: Informelle Dokumente INF.8 und INF.34)

1.2.1 Die Definition von „Anschlussmöglichkeit einer Probeentnahmeeinrichtung“ ist durch die folgende Definition zu ersetzen:

„Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung: Ein Anschluss für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung. Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, welche dem im Ladetank auftretenden Innenüberdruck widerstehen kann. Der Anschluss muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

(Referenzdokumente: *Informelle Dokumente INF.8 und INF.34*)

1.2.1 Definition der “Schiffstypen”, Bildunterschriften Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10*)

Kapitel 1.4

1.4.3.3 „(v) (bleibt offen)“ ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„(v) hat, wenn die Sondervorschrift 803 Anwendung findet, sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird, und dem Schiffsführer Instruktionen zu erteilen.“

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.17*)

Kapitel 1.6

1.6.7.1.2 (b) Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

1.6.7.4.2, Überschrift von Spalte (7) in den Tabellen. Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10*)

Kapitel 1.16

1.16 Die folgenden Absätze sind hinzuzufügen:

“1.16.1.4 *Anlage zum Zulassungszeugnis*

1.16.1.4.1 Das Zulassungszeugnis und das vorläufige Zulassungszeugnis gemäß Absatz 1.16.1.3.1 (a) erhalten einen Anhang gemäß des Musters aus Unterabschnitt 8.6.1.5.

1.16.1.4.2 In die Anlage zum Zulassungszeugnis ist das Datum einzutragen, ab dem Übergangsvorschriften gemäß Abschnitt 1.6.7 angewendet werden können. Dieses Datum ist:

(a) für Schiffe gemäß Artikel 8 Absatz 2 des ADN, für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, der 26. Mai 2000;

(b) für Schiffe gemäß Artikel 8 Absatz 2 des ADN, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung einer Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung der ersten nachgewiesenen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei;

(c) für alle anderen Schiffe das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung eines Zulassungszeugnisses gemäß ADN oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung des ersten Zulassungszeugnisses gemäß ADN;

[(d) abweichend von a bis c das Datum einer neuerlichen Erstüberprüfung gemäß 1.16.8, wenn die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses mehr als sechs Monate abgelaufen war.]

1.16.1.4.3 Alle ab dem Datum gemäß Absatz 1.16.1.4.2 gültigen Zulassungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und alle Zulassungszeugnisse gemäß ADN sind in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Die Eintragung von früher ausgestellten Zeugnissen erfolgt durch die zuständige Behörde, die die Anlage zum Zulassungszeugnis ausstellt.

1.16.2.5 Die Anlage zum Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ausgestellt. Die anderen Vertragsparteien erkennen diese Anlage zum Zulassungszeugnis an. Jedes weitere erteilte Zulassungszeugnis oder vorläufige Zulassungszeugnis ist in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Wird die Anlage zum Zulassungszeugnis (z.B. im Fall von Unleserlichkeit oder Verlust) ersetzt, sind alle bereits vorhandenen Eintragungen zu übernehmen.

[1.16.2.6 Die Anlage zum Zulassungszeugnis ist an die zuständige Behörde zurückzugeben und eine neue Anlage zum Zulassungszeugnis auszustellen, wenn gemäß Abschnitt 1.16.8 eine neuerliche Erstüberprüfung durchgeführt wird, weil die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses mehr als sechs Monate abgelaufen ist. In diesem Fall sind nur Zulassungszeugnisse einzutragen, die nach der neuerlichen Erstüberprüfung ausgestellt worden sind.]”

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/2)

Kapitel 3.2

In Kapitel 3.2, Tabelle A, UN-Nr. 1361, KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, Verpackungsgruppe III, Spalte 6

ist ein Verweis auf die Sondervorschrift „803“ einzufügen.

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.17*)

3.2.3.1, Erklärungen zu Tabelle C, Spalte (7) Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

3.2.3.1, Die Erklärungen zu Tabelle C, Spalte (13), Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

(Referenzdokumente: *Informelle Dokumente INF.8 und INF.34*)

3.2.3.2, Tabelle C, Überschrift von Spalte (7) Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

Kapitel 3.3

Kapitel 3.3, Sondervorschriften Eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

“803 Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die in loser Schüttung befördert werden, unterliegen nicht den Bestimmungen des ADN, wenn

- a) die Temperatur der Ladung vor, während oder unmittelbar nach der Beladung des Laderaums 60°C nicht überschreitet;
- b) die vorgesehene Beförderungsdauer nicht mehr als 20 Tage beträgt;
- c) im Falle, dass die tatsächliche Beförderungsdauer mehr als 20 Tage beträgt, ab dem 21. Tag eine Temperaturüberwachung sichergestellt ist; und
- d) der Schiffsführer bei der Beladung in nachweisbarer Form Instruktionen erhält, wie im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist.”

(Referenzdokument: *Informelles Dokument INF.17*)

Kapitel 7.2

7.2.4.16.11 Der Begriff „Absperrorgan“ ist durch „Absperrorgan des Anschlusses“ zu ersetzen.

(Referenzdokumente: *Informelle Dokumente INF.8 und INF.34*)

Kapitel 8.1

8.1.6.3 Durch folgenden Wortlaut ersetzen:

„8.1.6.3 Die besondere Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.1 und die Gasspüranlagen müssen entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller durch hierfür von dem betreffenden Hersteller oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassene Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die Prüfung muss sich an Bord befinden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/4)

Kapitel 8.2

8.2.2.3.3 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu

8.2.2.3.4 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 Der Verweis auf die Fußnote „1“ nach „Fragenkatalog“ ist streichen. Am Ende des ersten Satzes „und eine Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs¹⁾“ einfügen.

8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 In der bestehenden Fußnote „die zusätzlichen Anweisungen“ durch „und die Richtlinie“ ersetzen.

8.2.2.7.1.4 und 8.2.2.7.2.4 „Dem Fragenkatalog“ durch „der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs“ ersetzen.

8.2.2.7.3.3 „(ohne die Bestimmungen der Richtlinie zur Verwendung des Fragenkatalogs über Prüfungsbehörden und -stellen)“ nach „und 8.2.2.7.1.3“ einfügen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/7)

Kapitel 8.6

8.6.1.3 „Anschlussmöglichkeit“ durch „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ ersetzen (zweimal).

8.6.1.4 „Anschlussmöglichkeit“ durch „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ ersetzen (zweimal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10)

Kapitel 9.1

9.1.0.40.1, zweiter Spiegelstrich ersetze „Bereich der Ladung“ durch „Geschützter Bereich“ (zweimal).

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.6)

Kapitel 9.3

9.3.1.21.1 (g) Durch folgenden Wortlaut ersetzen:

„(g) für eine geschlossene Probeentnahmeeinrichtung.“

9.3.2.21.1 (g) Durch folgenden Wortlaut ersetzen:

„(g) Anschluss für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung und eine Probeentnahmeöffnung entsprechend der Anforderung in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 13.“

9.3.3.21.1 (g) Durch folgenden Wortlaut ersetzen:

„(g) Anschluss für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung und eine Probeentnahmeöffnung entsprechend der Anforderung in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 13.“

(Referenzdokumente: Informelle Dokumente INF.8 und INF.34)

9.3.3.21.9, dritter Absatz Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.7)

Anhang II

Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2013)

1. 2.2.62.1.5.7 (c), letzter Satz Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.
2. Kapitel 3.2, Tabelle A, UN-Nr. 1038, Spalte (8), "T" einfügen.
3. 3.2.4.3, B. Spalte (9) Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.
4. 8.6.1.3 Punkt 5 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.
5. 8.6.1.4 Punkt 5 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.
6. 9.3.2.11.1 (d) Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.
7. 9.3.3.21.7 Trifft nicht auf die deutsche Fassung zu.
